Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 38.

(Nr. 3805). Statut für den Deichverband der Culmer Stadt-Niederung. Vom 6. Juli 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Culmer Stadt-Niederung Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Deiche gegen die Ueberschwemmungen der Weichsel zu einem Deichverbande zu vereinigen und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Deichverband der Culmer Stadt-Niederung"

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

Erster Abschnitt.

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der am rechten Ufer der Weichsel von der Stadt Culm bis zu den Rondsener Bergen sich erstreckenden Niederung werden die Besitzer aller Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 21 Fuß 10 Zoll am Culmer Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden und Deichschutz irgend einer Art genießen, zu Einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgericht in Culm.

§. 2.

Der Deichverband übernimmt sämmtliche in der Niederung bestehenden Haupt-

Ausgegeben zu Berlin den 5. August 1853.

Hauptstromdeiche, den Rondsener Sommerwall und die Rondsener Auslaß-schleuse.

Der Verband der Ortschaften Kollenken, Neusaaß, Grenz und Dorposch zur gemeinsamen Unterhaltung des Kollenker Deiches, der Deichverband der Kommunal-Niederung und die Rondsener Schleusen-Kommune werden aufgehoben und das Statut der letzteren vom 11. Mai 1843. tritt außer Kraft; doch bleibt die Tilgung der zur Herstellung des Kollenker Deiches und der Rondsener Schleuse gemachten Schulden Sache der dazu vertragsmäßig verpflichteten Besitzer und Ortschaften.

Die Besitzer in der Eichwalder Niederung, zu welcher hier gerechnet werden alle Grundstücke, welche von dem neuen Kollenker Hauptdeich abwärts zwischen den Eichwalder Deichen einer- und den Podwitzer Bergen und dem Dorfe Podwitz andererseits liegen, haben unter Leitung der Deichverwaltung den Hauptdeich von unterhalb Dorposch über die Feldmark von Dorposch, Grenz und die Schönseer Kampe durch den großen Ziehkopf bis zum Anschluß an den Deich gegen Schönsee in Nr. 58. — in der von der Staatsregierung genehmigten, auf der Karte von der Culmer Stadt-Niederung, aus den Stromkarten extrahirt von Skrzecka im Jahre 1849., mit A. D. in rother Schrift gezeichneten Linie und in den festgestellten Abmessungen — zu verlängern und in demselben zur Entwässerung dieses Theiles der Niederung ein Deichsiel einzurichten. Sobald dieser Deich ausgebauet ist, wird er ebenfalls dem Deichverbande zur Unterhaltung übergeben.

Die Hauptdeiche hat der Deichverband auf eine den höchsten bekannten Wasserstand um mehrere Fuße übersteigende Höhe mit dreifüßiger äußerer und zweifüßiger innerer Böschung bei einer Kronenbreite von mindestens zwölf Fuß auszubauen und mit den darin befindlichen Deichsielen zu unterhalten.

Der Rondsener Sommerwall vom Anschluß an den Deich bei Roßgarten bis zu den Rondsener Bergen wird einstweilen als solcher in seinem gegenwärtigen Zustande erhalten. Den Zeitpunkt wann, und die Modalitäten, unter welchen die Verwandlung in einen Hauptdeich erfolgen kann, bestimmt die Regierung.

§. 3.

Dem Deichverbande liegt es ob, die zur Sicherung des Deiches erforderlichen Uferdeckwerke zu unterhalten, beziehungsweise an Ufern bis zu fünf Ruthen Breite anzulegen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete. Bis zur Regulirung oder Ablösung der dieserhalb bestehenden Verpflichtungen wird die Regierung ermächtigt, vorbehaltlich des Rechtsweges die Leistungen der Betheiligten nach dem jährlichen Bedürfniß interimistisch festzusetzen und für vollstreckbar zu erklären.

§. 4.

Die Anlegung und Unterhaltung der Entwässerungsgräben in der Niederung ist auch ferner von denjenigen zu bewirken, welchen dieselbe bisher oblag.

lag. Die regelmäßige Aufräumung der Hauptgräben wird aber unter die Kontrolle und Schau der Deichverwaltung gestellt.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden. Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Stadt-Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

§. 5.

Die Schleuse im Rondsener Sommerwall muß so eingerichtet sein, daß der Schiffahrtsverkehr des Gutes Rondsen möglichst wenig gehindert wird.

Die Schließung derselben findet statt, sobald das Wasser des Stromes in die Niederung einzutreten beginnt, die Oeffnung aber, sobald der Wasserstand vor der Schleuse es nur irgend gestattet. Im Fall eines Neubaues der Schleuse wird die Regierung die Lage des Fachbaumes, die lichte Höhe und Durchfahrtsweite bestimmen.

Die Unterhaltung der Stauwälle auf den zu Rondsen und Bendugi gehörenden Wiesen, sowie der Schleusen im Mischker Fließ, bewirkt der Besitzer des Gutes Rondsen.

Sollte die Anlegung solcher Stauwälle auch am linken Seeufer und am Hauptgraben zum Schutz der Ländereien gegen die Ueberfluthung durch das Binnenwasser beschlossen werden, so müssen die Besitzer, auf deren Grund und Boden sie liegen sollen, die Beschüttung desselben gestatten und auch die Unterhaltung der Stauwälle übernehmen.

So lange von den letztern Anlagen abgestanden wird, soll die durch eine ungünstige Lage gegen das Binnenwasser bedingte geringere Ertragsfähigkeit der einzelnen Grundstücke im Deichkataster berücksichtigt werden.

Der Bau neuer Schleusen an und in den Hauptgräben unterliegt der Genehmigung der Deichverwaltung, welche auch die Art und Weise bestimmen wird, in welcher das angestauete Wasser abzulassen ist.

§. 6.

Ueber die vom Verbande zu unterhaltenden Deichstrecken, Schleusen, Brücken u. s. w. und über die sonstigen Grundstücke des Verbandes ist ein Lagerbuch vom Deichhauptmann zu führen und vom Deichamte festzustellen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Deichamte bei der jährlichen Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Die Umwallungen der sogenannten Quellungen bleibt Sache derjenigen Ortschaften, in deren Grenzen sie liegen.

Zweiter Abschnitt.

§. 7.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Natural- und Geldleistungen.

Die Arbeiten des Verbandes werden theils durch Naturalleistungen bewirkt, theils durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt.

Die gewöhnlichen Naturalleistungen der Deichgenossen beschränken sich auf die Erdarbeiten an den Deichen. Die Mittel für die übrigen Bedürfnisse des Verbandes werden durch Geldbeiträge aufgebracht.

§. 8.

Die Naturalleistungen kann das Deichamt mit Genehmigung der Regierung so lange und so weit beibehalten, als es mit dem Zwecke des Verbandes verträglich ist.

Jedem Deichgenossen, sowie den auf Grund spezieller Rechtstitel bei der Uferdeckung (§. 3.) Betheiligten steht es indessen frei, statt der Naturalleistung die Geldleistung, deren Sätze das Deichamt festzustellen hat, zu wählen. Die Wahl der Geldleistung muß dem Deichhauptmann bis zum 15. April jeden Jahres angezeigt werden, widrigenfalls die Erklärung im Laufe des Jahres nicht berücksichtigt zu werden braucht.

§. 9.

Sämmtliche Leistungen und Abgaben der Deichgenossen als solcher werden nach einem von der Regierung in Marienwerder auszufertigenden Deichkataster aufgebracht.

Das Deichkataster wird durch den Regierungs-Kommissarius entworfen und sodann dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeinde-Vorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besondern Gemeindebezirk bilden, extractweise mitgetheilt und zugleich im Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt gemacht, innerhalb welcher das Deichkataster bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius von den Betheiligten eingesehen und Beschwerde dagegen bei letzterem angebracht werden kann. Die Beschwerde darf auch gegen die in §§. 10. und 11. angegebenen Grundsätze der Katastrirung gerichtet werden. Nach Ablauf der obigen Frist werden die angebrachten Beschwerden von dem Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen untersucht. Diese Sachverständigen, und zwar hinsichts der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungs-Revisor, hinsichts ökonomischer Fragen, der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Regierung ernannt. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten,

ten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird demgemäß das Deichkataster berichtigt. Andernfalls werden die Akten an die Regierung in Marienwerder zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung in Marienwerder auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 10.

In dem Deichkataster sind alle von der Verwallung geschützten und ertragsfähigen Grundstücke, Hof- und Baustellen, welche ohne die Eindeichung bei einem Wasserstande der Weichsel von 21 Fuß 10 Zoll am Culmer Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, aufzuführen und nach Maaßgabe der Bodengüte und des Ertragswerths in drei Beitragsklassen zu veranlagen, und zwar:

I. in der ersten Klasse der zum Weizenbau geeignete Acker und die Wiesen bester Beschaffenheit;

II. in der zweiten Klasse das übrige ackerfähige Land und die Wiesen geringerer Güte;

III. in der dritten Klasse die eigentlichen Hütungsgrundstücke, die stark ausgerissenen und versandeten, sowie diejenigen Flächen, deren Ertragsfähigkeit durch nicht zu beseitigende Mängel in der Abwässerung so sehr beeinträchtigt wird, daß ihre Veranlagung in der zweiten Beitragsklasse nicht gerechtfertigt wäre.

Die Grundstücke der ersten Klasse werden mit der ganzen Fläche, die der zweiten mit $\frac{2}{3}$, die der dritten mit $\frac{1}{4}$ der Fläche veranlagt.

Die Eichwalder Niederung (§. 2.) wird bei dieser Veranlagung als schon geschlossen angenommen; jedoch wird bis zu der wirklichen Schließung den Besitzern, welche durch Ueberschwemmung die Hälfte des Ertrages von ihren Grundstücken einbüßen, der Erlaß der gewöhnlichen Deichlast für das Jahr, in welchem sich das Unglück ereignet, zugesichert.

Die Wiesen zu Rondsen, Bendugi und Adelig Ruda bleiben von der Deichpflicht entbunden.

§. 11.

Die Vertheilung der Beiträge zu der unteren Schließung der Eichwalder Niederung (§. 2.) erfolgt nach einem Spezialkataster, in welchem die Grundstücke

stücke nach den Grundsätzen des §. 10., jedoch mit der Maaßgabe veranlagt werden, daß diejenigen, welche bis zu 13 Fuß Wasserhöhe vom Rückstau noch nicht betroffen werden, um ¼ im Beitrage ermäßigt, diejenigen Grundstücke dagegen, welche durch die Ausführung des Schlußdeiches in der Richtung der Linie A. D. des Situationsplans gegen die Linie A. B. in Deichschutz gelangen, den dreifachen Betrag dessen leisten, was sie nach Verhältniß der Fläche und des Ertragswerthes — §. 10. — beizusteuern haben würden.

§. 12.

Um bis zur definitiven Feststellung des Deichkatasters die Erfüllung der Zwecke des Deichverbandes sicher zu stellen, hat bereits eine summarische und ortschaftsweise Veranlagung stattgefunden und wird die Deichverwaltung ermächtigt, darnach die auf den Deichverband treffenden Abgaben und Leistungen auf die einzelnen Ortschaften auszuschreiben, ohne Präjudiz für die Klassifikation und Flächenermittelung bei der künftigen definitiven Feststellung des Katasters. Die Vertheilung unter die einzelnen Besitzer der Gemeinde bewirkt der Ortsvorsteher und wird diese Repartition von dem Landrath des Kreises auf eingelegte Beschwerde geprüft und festgestellt.

Es werden angenommen:	Fläche in Culm. Maaß. Hufen.	Morgen.	□Ruthen.
1) die Kämmerei in Culm,			
2) und die zum Elokationsvermögen gehörigen Ländereien, soweit sie noch zu keinem Gemeindeverband gehören, auf	15	—	—
3) Vorstadt Culm	—	15	—
4) Dorf Neuguth	10	—	—
5) Klein Neuguth	—	15	—
6) Dorf Klammer	8	12	150
7) Dolken	1	17	100
8) Ober-Ausmaaß	26	2	200
9) Nieder-Ausmaaß	16	17	—
10) Abbau Nieder-Ausmaaß	—	5	—
11) Dorf Neudorf	6	15	—
12) Dorf Venedia	2	—	—
13) Dorf Groß-Lunau	17	2	—
14) Dorf Klein-Lunau	14	23	150
15) Dorf Polnisch-Lunau	—	5	—
16) Elisenthal	3	1	—
17) Dorf Gogolin	4	—	—
18) Vorwerk Gogolin	1	—	—
19) Steinwage	3	—	—
20) Roßgarten	12	19	150
21) Schöneich inkl. Plebanei	21	5	—
22) Schönsee	16	12	150
23) Jamrau-Horst	3	—	—

24) Jam-

	Fläche in Culm. Maaß. Hufen.	Morgen.	□Ruthen.
24) Jamrau	11	22	—
25) Podwitz	10	—	—
26) Dorposch	11	6	85
27) Grenz	19	9	15
28) Neusaaß	4	25	265
29) Kollenken	8	2	157
30) Köln	—	6	—
31) Pientken	—	5	150
32) Adamsdorf	—	19	150
33) Die Einsassen in Bendugi	—	8	225
34) Rondsen und Vorwerk Bendugi	2	4	150
zusammen	252	7	297

§. 13.

So lange die Naturalleistungen zur Deichunterhaltung beibehalten werden, ist dennoch neben denselben ein baarer Deichkassenbeitrag zu entrichten zur Bestreitung der Besoldungen, zum Ankauf von Materialien, zu solchen Bauten, welche durch Naturalleistungen nicht ausgeführt werden können, und zur Ansammlung eines gehörigen Reservefonds für Unglücksfälle. Der gewöhnliche baare Deichkassenbeitrag wird für jetzt auf jährlich zwei Silbergroschen für den Preußischen oder Magdeburger Morgen erster Klasse (Normalmorgen) festgesetzt.

Wenn die Erfüllung der Sozietätszwecke einen größern Aufwand erfordert, so muß dieser Mehrbetrag als außerordentlicher Beitrag ausgeschrieben und von den Deichgenossen aufgebracht werden.

§. 14.

Wenn die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge, nachdem daraus für die Sozietätszwecke bestimmungsmäßig gesorgt worden, Ueberschüsse ergeben, so sollen diese bis zur Höhe von 5000 (fünftausend) Thalern zu einem Reservefonds gesammelt und mit guter Sicherheit zinsbar belegt werden. Der Reservefonds darf nicht zu den laufenden und gewöhnlichen Ausgaben des Verbandes, sondern allein für folgende Zwecke verwendet werden:

a) für die Herstellung der durch Eisgang und Hochwasser ungewöhnlich beschädigten Deiche, soweit die Herstellungskosten durch die gewöhnlichen Einnahmen und Naturalleistungen nicht bestritten werden können;
b) für den Neubau der Auslaßschleusen und Materialienschuppen;
c) für Ausführung von Meliorationsanlagen.

§. 15.

Die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge sind zu ermäßigen, wenn sie nach voll-

vollständiger Bildung des Reservefonds Ueberschüsse über das jährliche Bedürfniß des Verbandes ergeben.

§. 16.

Die Deichgenossen sind bei Vermeidung der administrativen Exekution gehalten, die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, unerinnert zur Deichkasse abzuführen. Ebenso müssen die außerordentlichen Beiträge in den durch das Ausschreiben des Deichhauptmanns bestimmten Terminen abgeführt werden.

§. 17.

Desgleichen sind die Deichgenossen verpflichtet, die auf sie repartirten Erdarbeiten am Deiche bis zum 1. August vollständig zu beendigen, wenn nicht von der Regierung dem Deichverbande oder den einzelnen Besitzern ein längerer Termin bewilligt wird.

Die Materialien zu den Uferbauten, soweit sie auf die Deichgenossen ausgeschrieben werden, müssen bis zu dem vom Deichamte festgesetzten Zeitpunkt an die Arbeitsstelle herangeschafft sein.

Die bis dahin nicht fertigen Arbeiten oder nicht gelieferten Materialien werden von der Deichverwaltung ausgeführt, beziehungsweise beschafft, und die entstandenen Kosten von den Säumigen exekutivisch beigetrieben. Die Uferbauten müssen bis zum 15. Oktober beendet sein.

§. 18.

Sobald das Wasser die Höhe von 12 Fuß am Culmer Pegel erreicht, müssen die Dämme des Verbandes, so lange der Wasserstand nicht wieder unter dieses Maaß gefallen ist, durch Wachmannschaften unausgesetzt bewacht werden.

Ein Theil der gewöhnlichen Materialien und Geräthe Behufs Vertheidigung des Deiches ist schon vor Eintritt des Eisgangs oder Hochwassers nach Anweisung des Deichhauptmanns auf den Deich zu schaffen und gleichmäßig zu vertheilen.

§. 19.

Wenn die den Deichen durch Eisgang oder Hochwasser drohende Gefahr so dringend wird, daß nach dem Ermessen des Deichhauptmanns die gewöhnliche Bewachung durch eine geringere Zahl von Wächtern nicht mehr ausreicht, so sind die Mitglieder des Deichverbandes verbunden, nach Anweisung des Deichhauptmanns die zur Bewachung und Schützung des Deiches erforderliche größere Zahl Mannschaften, Fuhrwerke und reitende Boten zu gestellen und die zum Schutze nöthigen größern Materialien-Quantitäten herbeizuschaffen.

Die

Die Materialien, soweit sie nicht auf Grund besonderer Rechtstitel geliefert werden müssen, sowie die Dienste sind auf die Deichgenossen nach dem Verhältniß der baaren Deichkassenbeiträge zu vertheilen.

Für Bretter, Pfähle und Faschinen wird bei Beschädigung, Verbrauch oder Verlust Ersatz geleistet.

Der Deichhauptmann ist im Falle der Noth befugt, die erforderlichen Materialien überall, wo sich solche finden, zu nehmen und diese müssen, mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

§. 20.

Jeder Ortschaft ist die Deichstrecke, welche sie bewachen und vertheidigen muß, im Voraus zu bestimmen, unbeschadet der Befugniß der Deichbeamten, die Mannschaften und Materialien auch an anderen bedrohten Punkten zu verwenden.

§. 21.

Im Nothfalle muß auf Verlangen des Deichhauptmanns der Dienst von allen männlichen Einwohnern der bedrohten Gegend, soweit solche arbeitsfähig sind, persönlich und unentgeltlich geleistet werden. Die betreffenden Polizeibehörden sind nach §. 25. des Gesetzes vom 28. Januar 1848. verpflichtet, auf Antrag des Deichhauptmanns kräftig dafür zu sorgen, daß dessen Anordnungen schleunigst Folge geleistet werde.

Schwächliche oder kränkliche Personen, Weiber und Kinder unter sechszehn Jahren dürfen zum Wachdienste nicht aufgeboten oder abgesendet werden.

Jeder Deichwächter muß sich mit einem Spaten und einem Beil selbst versehen. Die sonst erforderlichen Geräthschaften an Karren, Aexten, Laternen u. s. w. müssen, soweit sie nicht in den Magazinen des Verbandes vorhanden sind, von den Gemeinden und den Gutsbesitzern, deren Güter einen besonderen Gemeindebezirk bilden, mitgegeben, oder auf Erfordern des Deichhauptmanns vor Eintritt der Gefahr auf die Wachposten geschafft werden.

Die bis zum festgesetzten Termine nicht gestellten Wächter und nicht gelieferten Materialien und Geräthe werden von der Deichverwaltung beschafft und die Kosten von den Säumigen exekutivisch beigetrieben. Außerdem verwirken die säumigen Deichgenossen eine Geldstrafe von fünf Silbergroschen bis zu fünf Thalern, welche zur Deichkasse fließt.

§. 22.

Die aufgebotenen Mannschaften haben bis zu ihrer Entlassung die Anordnungen der Deichbeamten und ihrer Stellvertreter genau zu befolgen. Unfolg-

folgsamkeit und Fahrlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Wächter und Arbeiter wird — insofern nach den allgemeinen Gesetzen nicht härtere Strafe verwirkt ist — durch Geldstrafen von fünf Silbergroschen bis zu fünf Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe geahndet. Der Versuch, sich dem Dienste durch Nichtbefolgung des Aufgebots oder eigenmächtiges Verlassen der Wachposten zu entziehen, zieht eine Geldstrafe von fünf Thalern oder achttägige Gefängnißstrafe nach sich.

§. 23.

Die Grundbesitzer, welche wegen zu großer Entfernung oder wegen Sperrung der Kommunikation durch Wasser nicht zu den Natural-Hülfsleistungen haben aufgeboten werden können, sollen in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden, einen besondern verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse leisten. Der Geldbeitrag wird von dem Deichamte und auf Beschwerden von der Regierung endgültig festgesetzt.

§. 24.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Deichkassenbeiträge ruht, gleich der sonstigen Deichpflicht, als Reallast unablöslich auf den Grundstücken, sie ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von dem Deichhauptmann in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution erzwungen werden.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten. — Bei Besitzveränderungen kann sich die Deichverwaltung auch an den im Deichkataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihr die Besitzveränderung zur Berichtigung des Deichkatasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Deichlasten auf die Trennstücke verhältnißmäßig repartirt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 25.

Eine Berichtigung des Deichkatasters kann — abgesehen von dem Falle der Parzellirung und Besitzveränderung — zu jeder Zeit gefordert werden:

a) wenn die zur Veranlagung gezogene Fläche um mehr als fünf Prozent zu hoch angenommen ist;
b) wenn die Zwecke der Deichverwaltung eine Verlegung des Deiches nothwendig machen, wodurch bisher eingedeichte Grundstücke künftig außerhalb

halb der Verwallung, oder außerhalb der Verwallung gelegene Grundstücke innerhalb der Verwallung zu liegen kommen;

c) wenn eingedeichte Grundstücke dem Deichverbande als Eigenthum abgetreten werden;

d) wenn in Folge von Deichbrüchen eingedeichte Grundstücke dergestalt ausgetieft oder versandet sind, daß sich deren bisherige Ertragsfähigkeit um mehr als die Hälfte verringert hat, und die Wiederherstellung in den früheren Zustand unverhältnißmäßige Kosten veranlassen würde.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Deichkatasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet das Deichamt.

§. 26.

Wegen angeblicher Irrthümer in dem Deichkataster oder Veränderungen im Ertragswerthe der Grundstücke kann außer den im §. 25. gedachten Fällen eine Berichtigung des Deichkatasters im Laufe der gewöhnlichen Verwaltung nicht gefordert, sondern nur von der Regierung bei erheblichen Veränderungen der Grundstücke nach dem Antrage oder nach vorher eingeholtem Gutachten des Deichamtes angeordnet werden.

Nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums kann auf Antrag des Deichamtes von der Regierung eine allgemeine Revision des Deichkatasters angeordnet werden; dabei ist das für die erste Aufstellung des Deichkatasters vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 27.

Ueber die Anträge auf Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen entscheidet das Deichamt.

§. 28.

Die gewöhnliche Deichpflicht (§§. 7. und 13.) ist bis zum Betrage einer Jahresleistung denjenigen Deichgenossen zu erlassen, welche nach dem Urtheile des Deichamtes im Laufe des Arbeitsjahres durch Brandunglück in ihren Arbeitskräften erheblich gelähmt sind.

Für Grundstücke, welche in Folge eines Deichbruchs ausgetieft oder versandet worden, kann der Besitzer die Stundung aller nach dem Durchbruch fällig werdenden Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen von den beschädigten Flächen bis dahin fordern, daß über seinen Antrag, das Deichkataster nach §. 25. abzuändern, schließlich entschieden sein wird. Wird diesem Antrage Folge gegeben, so sind die rückständigen Beiträge nur nach der berichtigten Veranlagung zu berechnen und einzuziehen; auch darf die Einzahlung des gestundeten Rückstandes nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

§. 29.

Ist der Antrag auf Abänderung des Deichkatasters von dem beschädigten Grundbesitzer nicht angebracht, aufgegeben, oder schließlich zurückgewiesen worden, so kann der Beschädigte einen Ein- bis fünfjährigen Erlaß der gewöhnlichen Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen von den beschädigten Flächen und eine gleichzeitige Stundung der außerordentlichen Beiträge von denselben fordern, wenn die Vorkehrungen zur Herstellung der Ertragsfähigkeit des ausgetieften oder versandeten Grundstücks durch Ausfüllung der Vertiefungen, Abkarren oder Unterpflügen des Sandes (Rajolen) einen Kostenaufwand erfordern, welcher dem Werthe des ungefähren Ein- bis fünfjährigen Reinertrages des Grundstücks nach dem Ermessen des Deichamtes gleichkommt.

Die Einzahlung der gestundeten Beträge darf nach Ablauf dieser Frist nur in vier halbjährigen Terminen exekutivisch beigetrieben werden.

Dritter Abschnitt.

§. 30.

Beschränkungen des Eigenthums.

Die schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen in dessen Eigenthum und Nutzung über; das Deichamt kann indessen die Grasnutzung den angrenzenden Grundbesitzern überlassen, wenn dieselben angemessene Leistungen wegen Unterhaltung und Beschützung der Dossirungen und wegen unentgeltlicher Hergabe von Erde zu den Deich- und Uferbauten übernehmen.

Die Binnendeiche von der Hasenmühle bis zum Anschluß an den untern Schlußdeich der Eichwalder Niederung an den Hauptdeich gegen Schönsee können mit der Schließung der letztern aus der Unterhaltung fortfallen; über ihre weitere Verwendung beschließt das Deichamt.

Die Deichkrone darf in der Regel als Landstraße nicht benutzt werden, vielmehr ist das Befahren nur den Deich- und Königlichen Beamten, welche in Deichangelegenheiten reisen, sowie den Deichgenossen für Deichfuhrwerk und nur denjenigen Besitzern gestattet, welchen der Deichhauptmann diese Erlaubniß gewährt.

An- und Ueberfahrten und Triften sind nur an den Stellen zu dulden und anzulegen, welche die Deichverwaltung bezeichnen wird. Sie müssen von den betreffenden Besitzern nach der Anweisung des Deichhauptmanns angelegt und unterhalten, und sowie die Fußstege ordentlich eingefaßt werden. Die auf oder am Deiche befindlichen Gebäude sind allmälig zu entfernen. Hecken, Bäume und Sträucher sind auf den Deichen nicht zu dulden.

§. 31.

Im Binnenlande gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

a) die Grundstücke unmittelbar am innern Rande des Dammes dürfen drei Fuß breit von dessen Fuße ab weder beackert, noch mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden;

b) Stein=, Sand=, Torf= und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs dürfen innerhalb zehn Ruthen vom innern Fuße des Deiches nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb fünf Ruthen vom Deiche nicht eingegraben werden, es sei denn, daß die Gebäude auf Baustellen von gleicher Höhe mit der Deichkrone errichtet werden. Im letztern Falle müssen die Fundamente mindestens zwölf Fuß von der Kante der Deichkrone entfernt bleiben;

c) Binnenverwallungen, Quelldämme, dürfen in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmanns nicht angelegt oder verändert werden.

§. 32.

Im Vorlande gelten folgende Beschränkungen:

a) jeder Vorlandsbesitzer muß sich in der Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer und ebensoweit vorlängs des Deichfußes das Aufsetzen und Lagern der Baumaterialien des Verbandes, wenn geeignete, dem Verbande gehörige Lagerstellen nicht vorhanden sind, sowie den Transport der Materialien über das Vorland unentgeltlich gefallen lassen; auch darf das Vorland Eine Ruthe breit vorlängs des Deichfußes nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden, es sei denn, daß Strauchpflanzungen angelegt werden;

b) Flügeldeiche, hochstämmige Bäume und sonstige Anlagen sind im Vorlande insoweit nicht zu dulden, als sie nach dem Ermessen der Königlichen Strompolizeibehörde das Hochwasserprofil und den Eisgang auf schädliche Weise beschränken;

c) auch Pflanzungen von Weiden und anderem Unterholz auf vorspringenden Landecken, welche die Irregularität des Flußbettes befördern würden, können von der Strompolizeibehörde untersagt werden.

Ausnahmen von den in den §§. 31. und 32. gegebenen Regeln können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 33.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung des Deichhauptmanns dem Verbande den zu den Schutz=

Schutz- und Meliorations-Anlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Rasen u. s. w. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben entstandenen Schadens zu überlassen.

§. 34.

Wird innerhalb einer Entfernung von zehn Ruthen vom Stromufer oder vom Deichfuße eine Pflanzung im Vorlande von der Deichverwaltung als nothwendig erachtet, so muß der Eigenthümer auf Anordnung des Deichhauptmanns entweder diese Pflanzung binnen vorgeschriebener Frist selbst anlegen und unterhalten, oder den dazu erforderlichen Grund und Boden dem Verbande gegen Entschädigung überlassen.

§. 35.

Bei Feststellung der nach den §§. 33. und 34. zu gewährenden Vergütung ist der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung zu bringen (§. 20. des Deichgesetzes.).

Der Betrag wird nach vorgängiger, unter Zuziehung des Besitzers durch zwei Landgeschworene zu bewirkender Abschätzung von dem Deichamte, oder in eiligen Fällen von dem Deichhauptmann, vorbehaltlich der Genehmigung des Deichamtes, interimistisch festgesetzt und ausgezahlt. Ueber die Höhe der Vergütigung ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des festgesetzten Betrages der Rechtsweg zulässig.

Wer auf diesen verzichten will, kann binnen gleicher Frist Rekurs an die Regierung einlegen.

Die Fortnahme der Materialien und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten.

Vierter Abschnitt.

§. 36.

Aufsichtsrechte der Staatsbehörden.

Der Deichverband ist dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterworfen.

Dieses Recht wird von der Regierung in Marienwerder, als Landespolizei-Behörde, und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Grundstücke des Verbandes sorgfältig genutzt und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die

Die Regierung entscheidet über alle Beschwerden gegen die Beschlüsse des Deichamtes und Deichhauptmanns, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidungen nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Beschwerden an die Regierung können

a) über Straffestsetzungen des Deichhauptmanns gegen die Unterbeamten des Verbandes nur binnen zehn Tagen,

b) gegen Beschlüsse über den Beitragsfuß (cf. §. 25.), über Erlaß und Stundung von Deichkassenbeiträgen, sowie über Entschädigungen, binnen vier Wochen

nach erfolgter Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden.

Die Beschwerden sind unmittelbar bei der Regierung oder bei dem Deichhauptmann einzureichen, welcher in letzterem Falle dieselben, begleitet mit seinen Bemerkungen, ungesäumt an die Regierung zu befördern hat. Sonstige Beschwerden sind an eine bestimmte Frist nicht gebunden.

§. 37.

Der Regierung müssen, damit sie in Kenntniß von dem Gange der Deichverwaltung erhalten werde, jährlich Abschrift des Etats, der Deichschau- und Deichamts-Konferenzprotokolle und ein Finalabschluß der Deichkasse überreicht werden.

Die Regierung ist befugt, außerordentliche Revisionen der Deichkasse sowohl, als der gesammten Deichverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Deichschauen und der Deichamtsversammlungen abzuordnen, eine Geschäftsanweisung für die Deichbeamten und Deichgeschworenen nach Anhörung des Deichamtes zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung v. J. 1850. Seite 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutz des Deiches, des Deichgebietes, der Gräben, Pflanzungen und sonstigen Anlagen des Verbandes.

§. 38.

Bei Wassergefahr ist der Kreislandrath — ebenso wie der etwa abgesendete besondere Regierungs-Kommissarius — berechtigt, sich persönlich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wie weit die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln getroffen sind. Findet Gefahr im Verzuge statt, so kann derselbe die ihm nöthig scheinenden Anordnungen an Ort und Stelle selbst treffen. Die Deichbeamten haben in diesem Falle seinen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 39.

Wenn das Deichamt es unterläßt oder verweigert, die dem Deichverbande nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haus-

Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Deichamtes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge. Gegen diese Entscheidung steht dem Deichamte innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 40.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß den Deichbeamten die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden, und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

Fünfter Abschnitt.

§. 41.

Von den Deichbehörden. 1) Der Deichhauptmann.

Der Deichhauptmann steht an der Spitze der Deichverwaltung und handhabt die örtliche Deichpolizei.

Die definitive Bestimmung wegen der Wahl des Deichhauptmanns und Deichinspektors bleibt vorbehalten.

Einstweilen wird der Königliche Wasserbau-Inspektor in Culm die Stellen eines Deichhauptmanns und Deichinspektors für diese Niederung verwalten.

Es ist aber ein Stellvertreter für die Geschäfte des Deichhauptmanns aus der Zahl der Deichgenossen von denjenigen Mitgliedern des Deichamtes, welche die Vertretung der Deichgenossen bei demselben bilden, auf sechs Jahre zu wählen. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Regierung. Wird die Bestätigung versagt, so schreitet das Deichamt zu einer neuen Wahl; wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens drei Jahre zu.

Der Stellvertreter übernimmt die Geschäftsführung, wenn der Deichhauptmann auf längere Zeit behindert ist; doch kann dieser sich auch in einzelnen Fällen durch denselben oder ein anderes Mitglied des Deichamtes vertreten lassen.

Der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter werden von einem Kommissarius der Regierung in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereidet.

Der Deichhauptmann seinerseits verpflichtet den Deichinspektor, die übrigen Mitglieder des Deichamtes, sowie die sonstigen Deichbeamten in gewöhnlicher Sitzung des Deichamtes durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 42.

Der Deichhauptmann hat als Verwaltungsbehörde des Deichverbandes folgende Geschäfte:

a) die Gesetze, die Verordnungen und Beschlüsse der vorgesetzten Behörde auszuführen;

b) die Beschlüsse des Deichamtes vorzubereiten und auszuführen.

Der Deichhauptmann hat die Ausführung solcher Beschlüsse des Deichamtes, die er für gesetzwidrig oder für das Gemeinwohl nachtheilig erachtet, zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen. Gestatten es die Umstände, so ist zuvor in der nächsten Sitzung des Deichamtes nochmals eine Verständigung zu versuchen;

c) die Grundstücke und Einkünfte des Verbandes zu verwalten, die auf dem Etat und besonderen Deichamtsbeschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu überwachen.

Die Termine der regelmäßigen Kassenrevisionen sind dem Deichamte mitzutheilen, damit dasselbe ein Mitglied oder mehrere abordnen kann, um diesem Geschäfte beizuwohnen; bei außerordentlichen Kassenrevisionen sind zwei vom Deichamte ein- für allemal bezeichnete Mitglieder zuzuziehen;

d) den Deichverband in Prozessen, sowie überhaupt nach Außen zu vertreten, im Namen desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und die Urkunden des Verbandes in der Urschrift zu vollziehen. Die Ausfertigungen der Urkunden werden Namens des Verbandes von dem Deichhauptmann oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnet; jedoch ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thalern und mehr der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Deichamtes beizubringen. Verträge und Vergleiche unter funfzig Thaler schließt der Deichhauptmann allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Deichamte zur Kenntnißnahme vorzulegen;

e) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren;

f) die Deichkassenbeiträge und Naturalleistungen nach der Deichrolle und den Beschlüssen des Deichamtes auszuschreiben, die Deichrolle und sonstigen Hebelisten auf Grund des Deichkatasters aufzustellen und vollstreckbar zu erklären und die Beitreibung im Wege der administrativen Exekution durch die Unterbeamten des Verbandes oder durch Requisition der gewöhnlichen Ortspolizeibehörden zu bewirken.

Die Hebelisten (Rollen) müssen, bevor dieselben vollstreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt sein. Der Deichhauptmann ordnet die Ausführung der durch Naturalleistungen zu bewirkenden, von den Leistungsverpflichteten aber verweigerten oder nicht rechtzeitig beendigten

digten Arbeiten auf Kosten der Leistungsverpflichteten an und verfügt die exekutivische Beitreibung der Kosten;

g) die Deichbeamten zu beaufsichtigen, von dem Gange der technischen Verwaltung Kenntniß zu nehmen, die halbjährige Deich- und Grabenschau im Mai oder Juni und Oktober nach Verabredung mit dem Deichinspektor auszuschreiben und jedesmal selbst in Gemeinschaft mit dem Deichinspector abzuhalten. Ueber den Befund und die dabei gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen;

h) während des Eisganges und hohen Wasserstandes der Weichsel hat der Deichhauptmann — oder in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter — seinen Aufenthalt in der Niederung zu nehmen und überall einzuschreiten, wo es die Nothwendigkeit erfordert;

i) nach dem Jahresschluß dem Deichamte einen Jahresbericht über die Resultate der Verwaltung vorzulegen.

§. 43.

Die Etatsentwürfe und Jahresrechnungen sind vom Deichrentmeister dem Deichhauptmann vor dem 15. Mai zur Vorprüfung einzureichen und werden von ihm mit seinen Bemerkungen dem Deichamte in der Juniversammlung zur Feststellung vorgelegt.

Der Etat ist vor der Feststellung und die Rechnung nach der Feststellung vierzehn Tage lang in einem von dem Deichamte zu bestimmenden Lokale zur Einsicht der Deichgenossen offen zu legen.

Der Deichhauptmann vollzieht alle Zahlungsanweisungen auf die Deichkasse. Die Anweisungen, welche von dem Deichinspektor innerhalb der ihm zur Disposition gestellten Summen an die Deichkasse erlassen werden, sind dem Deichhauptmann nachträglich zur Einsicht vorzulegen.

§. 44.

Berichtigungen des Deichkatasters finden nur statt auf Grund eines Dekrets des Deichhauptmanns, welchem beglaubte Abschrift von dem betreffenden Beschlusse des Deichamtes oder der Regierung beigefügt sein muß.

§. 45.

Gegen die besoldeten Unterbeamten des Verbandes (cf. §. 55.) kann der Deichhauptmann Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldstrafe verfügen, sowie nöthigenfalls ihnen die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 46.

§. 46.

Der Deichhauptmann ist befugt, wegen der deichpolizeilichen Uebertretungen die Strafe — bis zu fünf Thaler Geldbuße oder drei Tage Gefängniß — vorläufig festzusetzen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1852. S. 245.). Die vom Deichhauptmann allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Deichkasse.

§. 47.

Der Deichhauptmann ist stimmberechtigter Vorsitzender des Deichamtes; er beruft dessen Versammlungen, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in denselben.

§. 48.

Der Deichinspektor leitet die technische Verwaltung des Deichverbandes, mit Einschluß der zur Abwehrung der Gefahr bei Hochwasser und Eisgang erforderlichen Maaßregeln. Er muß die Qualifikation eines geprüften Baumeisters besitzen. 2) Der Deichinspektor.

§. 49.

Der Deichinspektor entwirft die Anschläge zur Unterhaltung und Herstellung der Sozietätsanlagen und legt solche dem Deichhauptmann zur Prüfung und Einholung der Genehmigung des Deichamtes vor.

Die Projekte über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 50.

Wird von dem Deichamte die Genehmigung zur Ausführung einer Arbeit versagt, welche nach der Erklärung des Deichinspektors ohne Gefährdung der Sozietätszwecke weder unterlassen noch aufgeschoben werden darf, so muß die Entscheidung der Regierung (cf. §. 39.) von dem Deichinspektor eingeholt und demnächst zur Ausführung gebracht werden.

§. 51.

Die Ausführung der von dem Deichamte oder von der Regierung beschlossenen Bauten ist von dem Deichinspektor zu leiten.

Auch die laufende Beaufsichtigung und Unterhaltung der Deiche, Gräben, Schleusen, Uferdeckwerke und Pflanzungen erfolgt unter der Leitung des Deich-

Deichinspektors. Die Unterbeamten, Deichgeschworenen, Wach- und Hülfsmannschaften haben dabei, und insbesondere bei der Vertheidigung gegen Wassergefahr, die Anweisungen des Deichinspektors pünktlich zu befolgen.

Innerhalb der etatsmäßigen Unterhaltungsfonds und der genehmigten Anschläge kann der Deichhauptmann zur Vereinfachung des Geschäfts bestimmte Summen dem Deichinspektor zur Disposition stellen, bis zu deren Höhe die Deichkasse auf Anweisung des Deichinspektors Zahlung zu leisten hat.

Die Auszahlung der Gelder darf in keinem Falle durch den Deichinspektor erfolgen. Der halbjährigen Schau muß der Deichinspektor beiwohnen.

§. 52.

In dringenden Fällen, wenn unvorhergesehene Umstände Arbeiten nothwendig machen, deren Ausführung ohne Gefährdung der Sozietätszwecke nicht aufgeschoben werden kann, ist der Deichinspektor befugt, die Arbeiten unter seiner Verantwortlichkeit anzuordnen.

Er muß aber die getroffenen Anordnungen und die Gründe, welche die unverzügliche Ausführung nothwendig machen, gleichzeitig dem Deichhauptmann und, wenn letzterer sich nicht einverstanden erklären sollte, der Regierung anzeigen.

Dieselbe Anzeige ist der nächsten gewöhnlichen Versammlung des Deichamtes zu machen. Können die Ausgaben aber aus den laufenden Jahreseinnahmen der Deichkasse nicht bestritten werden, so muß das Deichamt in kürzester Frist außerordentlich berufen werden, um von der Sache Kenntniß zu erhalten und über die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel und Naturalleistungen zu beschließen.

§. 53.

3) Der Deichrentmeister.

Der Deichrentmeister, welcher zugleich die Stelle eines Deichsekretairs versehen kann, wird von dem Deichamte im Wege eines kündbaren Vertrages gegen Bewilligung einer Prozenteinnahme von den gewöhnlichen Deichkassenbeiträgen, sowie unter der Verpflichtung zur Kautionsbestellung angenommen.

§. 54.

Der Deichrentmeister verwaltet die Deichkasse und führt das Deichkataster. Er hat insbesondere:

a) die Etatsentwürfe nach den Anweisungen des Deichhauptmanns aufzustellen;
b) die sämmtlichen Einnahmen der Deichkasse einzuziehen, die Restantenlisten zu fertigen und dem Deichhauptmann vorzulegen;
c) die gewöhnlichen und außerordentlichen Zahlungen aus der Deichkasse nach den Anweisungen des Etats und des Deichhauptmanns zu be-

wirken; er hat namentlich auch die Gelder an die Lohnarbeiter auf den Baustellen zu zahlen und darf sich hierbei nur mit Genehmigung des Deichhauptmanns durch die Deichgeschworenen vertreten lassen;

d) die jährliche Deichkassenrechnung zu legen;

e) das Deichkataster nach den Dekreten des Deichhauptmanns (cf. §. 44.) zu berichtigen;

f) wenn er zugleich Deichsekretair ist, die Expeditions-, Kanzlei- und Registraturgeschäfte zu besorgen und die Protokolle bei den Deichschauen und Deichamtsversammlungen zu führen.

§. 55.

Die erforderlichen Unterbeamten — als Dammmeister oder Wallmeister für die Beaufsichtigung der Arbeiter, der Deiche, Gräben, Schleusen und Grundstücke des Verbandes — werden von dem Deichhauptmann gewählt und angenommen. Das Deichamt bestimmt die Zahl und den Geschäftskreis dieser Beamten und beschließt, ob die Anstellung auf Kündigung, auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auf Lebenszeit erfolgen soll. 4) Unterbeamte.

§. 56.

Zu diesen Posten sollen nur solche Personen berufen werden, von deren hinreichender Befähigung sich der Deichinspektor versichert hat.

§. 57.

Die Niederung wird in vier Aufsichtsbezirke getheilt. 5) Deichgeschworene.

Für jeden Bezirk wird von dem Deichamte ein Deichgeschworener und ein Stellvertreter desselben aus der Zahl der Deichgenossen auf sechs Jahre erwählt und von dem Deichhauptmann bestätigt. Mitglieder des Deichamtes — mit Ausnahme des Deichhauptmanns und Deichinspektors — können auch zu Deichgeschworenen ernannt werden.

Die Deichgeschworenen sind Organe des Deichhauptmanns und Deichinspektors und verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten, namentlich in den örtlichen Geschäften des Bezirks dieselben zu unterstützen.

Sie erhalten eine von dem Deichamte festzusetzende Remuneration.

§. 58.

Die Deichgeschworenen haben in ihren Bezirken im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung eine Mitaufsicht über den Zustand der Deiche, der Entwässerungsanstalten und sonstigen Sozietätsanlagen zu führen; sie haben von deren Zustand fortwährend Kenntniß zu nehmen und die bemerkten Mängel dem Deichinspektor anzuzeigen. Sie haben den Deich- und Grabenschauen in allen Be-

Bezirken beizuwohnen und die bemerkten Mängel, sowie auch Anträge und Beschwerden von Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder Inspektor anzuzeigen.

Die Deichgeschworenen können von dem Deichhauptmann und resp. dem Deichinspektor mit Führung und Aufnahme einfacher Untersuchungen und Verhandlungen und bei vorkommenden Bauten mit der Kontrolle der Unterbeamten und Arbeiter, mit der Abnahme der zu liefernden Baumaterialien, sowie mit der Ablohnung der Arbeiter auf der Baustelle beauftragt werden.

§. 59.

Sobald die Größe der Gefahr bei Eisgang oder Hochwasser die Bewachung der Dämme oder das Aufbieten der Deichhülfe nothwendig macht, sind die Deichgeschworenen unter Leitung des Deichinspektors dazu berufen, innerhalb ihres Bezirks die Hülfsleistungen der Wachmannschaften und Deichgenossen zu ordnen und zu leiten, für die Beschaffung der erforderlichen Materialien zu sorgen und die Bewachung der Deiche zu kontrolliren.

§. 60.

Die Deichgeschworenen und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Berathungen des Deichamtes beizuwohnen. Sie werden auf der Deichkrone ihres Bezirks unter freiem Himmel vom Deichhauptmann vereidigt.

§. 61.

6) Das Deichamt.

Das Deichamt hat über alle Angelegenheiten des Deichverbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Deichhauptmann oder dem Deichinspektor überwiesen sind. Die von dem Deichamte gefaßten Beschlüsse sind für den Deichverband verpflichtend; die Ausführung der gefaßten Beschlüsse erfolgt durch den Deichhauptmann.

Die Mitglieder des Deichamtes sind an keinerlei Instruktion oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden. Das Deichamt kontrollirt die Verwaltung. Es ist daher berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verwendung aller Einnahmen des Verbandes Ueberzeugung zu verschaffen. Es kann zu diesem Zwecke die Akten einsehen und Ausschüsse aus seiner Mitte ernennen.

§. 62.

Das Deichamt besteht aus zehn Mitgliedern:

1) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden,
2) dem Deichinspektor, und
3) aus acht Repräsentanten der Deichgenossen, welche nach den Vorschriften des folgenden Abschnittes gewählt werden.

§. 63.

Das Deichamt versammelt sich alle Jahre regelmäßig zweimal, im Frühjahr und Herbst. Im Falle der Nothwendigkeit kann das Deichamt von dem Deichhauptmann außerordentlich berufen werden. Die Berufung muß erfolgen, sobald es von zwei Mitgliedern verlangt wird.

§. 64.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird von dem Deichamte ein- für allemal festgestellt.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher statt haben.

§. 65.

Das Deichamt kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn das Deichamt, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 66.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 67.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Deichverbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes in Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung selbst mit Hülfe der Stellvertreter eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Deichhauptmann, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Deichverbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 68.

Die Beschlüsse des Deichamtes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und wenigstens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die

Die Stelle der Letzteren kann ein von dem Deichamte gewählter, in einer Deichamtssitzung hierzu von dem Deichhauptmann vereideter Protokollführer vertreten.

§. 69.

Das Deichamt beschließt insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke (§§. 1. bis 5.) nothwendigen nützlichen Einrichtungen, über die Bauanschläge und die erforderlichen Ausgaben, über außerordentliche Deichkassenbeiträge und etwaige Anleihen (§§. 43. 49. 52.);

b) über Berichtigungen des Deichkatasters (§§. 25. 26.);

c) über Erlaß und Stundung der Deichkassenbeiträge (§§. 27 — 29.);

d) über die Repartition der Naturalleistungen und die dafür zu entrichtenden Geldsätze (§. 8.);

e) über die Vergütungen für abgetretene Grundstücke und Entnahme von Materialien (§. 35.);

f) über Geschäftsanweisungen für die Deichbeamten (§. 37.);

g) über die Wahl des Stellvertreters des Deichhauptmanns, des Deichrentmeisters und der Deichgeschworenen, sowie über die Zahl der Unterbeamten (§§. 41. 53. 55. 57.);

h) über die den Beamten des Deichverbandes zu gewährenden Besoldungen, Diäten oder Remunerationen für baare Auslagen;

i) über die Benutzung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens des Deichverbandes;

k) über den jährlichen Etat der Deichkasse und die Decharge der Rechnungen;

l) über Verträge und Vergleiche, welche Gegenstände von funfzig Thalern oder mehr betreffen (§. 42 d.).

§. 70.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu Beschlüssen über die Kontrahirung neuer Anleihen, wobei die Mittel zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Schuld jedesmal festzustellen sind;

b) zu den Projekten über den Bau neuer Deiche und Schleusen, über die Erhöhung, Verlegung oder Abtragung von Deichen und über den Verschluß von Deichbrüchen;

c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes;

d) zu den Beschlüssen über die Remuneration des Deichhauptmanns und Deichinspektors.

Sollte

Sollte das Deichamt ganz ungenügende Besoldungen und Remunerationen bewilligen, so können dieselben von der Regierung nöthigenfalls erhöht werden.

§. 71.

Die Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wählen jährlich zwei Deputirte, welche der ganzen Deich- und Grabenschau beiwohnen müssen. Die übrigen Mitglieder des Deichamtes können der Schau ebenfalls beiwohnen.

Die Repräsentanten sind befugt und verpflichtet, als Bezirksvertreter auch außerhalb der Sitzungen des Deichamtes die Interessen des Deichverbandes zu überwachen, die Unterbeamten zu kontrolliren und die wahrgenommenen Mängel, sowie die Wünsche der Deichgenossen ihres Bezirks, dem Deichhauptmann oder dem Deichamte vorzutragen.

Sechster Abschnitt.

§. 72.

Wahl der Vertreter der Deichgenossen bei dem Deichamte.

Behufs der Wahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte werden die Aufsichtsbezirke der Niederung (§. 57.) zugleich die Wahlbezirke bilden, von welchen der I. Bezirk und zwar:

1) die Kämmerei und die Elokationsberechtigte Bürgerschaft und die Besitzer in Vorstadt Culm	1
2) die Besitzer in Klammer .... 3) Dolken .... 4) Gr. und Kl. Neuguth .... 5) Koellen	1
	2

Der II. Bezirk, und zwar die Ortschaften:

1) Oberausmaaß .... 2) Niederausmaaß .... 3) Abbau Niederausmaaß .... 4) Venedia .... 5) Neudorf	1
6) Gr. Lunau .... 7) Kl. Lunau .... 8) Poln. Lunau .... 9) Elisenthal	1
	2

Der III. Bezirk:

1) Grenz 2) Dorposch	1
3) Neusaaß 4) Podwitz 5) Kollenken	1
	2

Der IV. Bezirk:

1) Jamrau 2) Jamrau-Horst 3) Schönsee 4) Schöneich 5) Rossgarten	1
6) Rondsen, Adl. Bendugi 7) Bäuerlich Bendugi 8) Adamsdorff 9) Pientken 10) Steinwage 11) Vorwerk und Dorf Gogolin	1
	2
zusammen	8

Repräsentanten und ebensoviel Stellvertreter auf drei Jahre wählt.

Nach Ablauf des ersten und zweiten Jahres nach der ersten Wahl scheiden von den zuerst Gewählten jedesmal drei Repräsentanten und drei Stellvertreter aus, welche durch das Loos bestimmt werden; in der Folge immer diejenigen, welche schon drei Jahre fungirt haben. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Eine Ablehnung der Wahl ist nur aus solchen Gründen zulässig, welche gesetzlich zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen.

§. 73.

Stimmfähig bei der Wahl ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks von mindestens 15 Morgen Magdeburgisch Maaß in der Niederung, wenn der Besitzer mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rück-

stande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat.

Die Besitzer von

30	bis	60	Morgen	haben 2	Stimmen,
61	=	90	=	= 3	=
91	=	120	=	= 4	=

u. s. w. Doch kann kein einzelner Besitzer für seine Person mehr als zehn Stimmen abgeben.

Den kleineren Grundbesitzern der einzelnen Bezirke, deren Landbesitz zusammengenommen 15 Morgen und darüber beträgt, bleibt das Recht vorbehalten, sich durch einen resp. mehrere bevollmächtigte Deputirte nach dem obigen Verhältniß der Fläche bei den Wahlen vertreten zu lassen.

Pfarren, Kirchen und Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, dürfen das ihnen zustehende Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben lassen.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 74.

Die Liste der Wähler jeder Wahlabtheilung wird mit Hülfe der Gemeindevorsteher von dem Deichhauptmann aufgestellt.

Die Regierung ernennt die Wahlkommissarien und versieht dieselben mit Instruktion wegen des Wahlverfahrens.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben.

Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte, und bis dahin, daß dieses bestellt ist, der Regierung zu.

§. 75.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle beim Deichamte ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 76.

§. 76.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 6. Juli 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)